

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende
des dualen Bachelorstudiengangs Pflege
an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Bachelor of Science“
(Studiengangsordnung Pflege B.Sc. 2017)
vom 24. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S 77)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge das duale Bachelorstudium der Pflege an der Universität zu Lübeck.

§ 2

Studienziel

(1) Der duale Bachelorstudiengang Pflege bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf Tätigkeiten in praxis- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern der Pflege sowie auf die Aufnahme eines weiterführenden Studiums vor.

(2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, die Studierenden zu einem reflektierten, evidenzbasierten pflegerischen Handeln auf wissenschaftlichem Niveau in der individuellen Versorgung pflegebedürftiger Menschen unterschiedlichen Lebensalters in den verschiedenen Bereichen pflegeberuflichen Handelns (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bzw. Altenpflege) zu befähigen. Einen Schwerpunkt bildet hierbei die Versorgung von Personen mit komplexem pflegerischem Unterstützungsbedarf. Darüber hinaus werden die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, zur wissenschaftlich basierten Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und -prozessen und des Pflegeberufes beizutragen.

(3) Der Studiengang integriert die Qualifikationsziele für die Ausbildung in den Pflegeberufen gemäß den jeweils aktuellen Berufsgesetzen in der Pflege, d.h. dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) und dem Altenpflegegesetz (AltPflG). Abhängig von der individuellen Schwerpunktsetzung der Studierenden befähigt er damit zum Antrag auf Erlaubnis, eine der drei folgenden Berufsbezeichnungen zu führen: Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder Altenpfleger/-in.

(4) Der duale Studiengang deckt alle Ausbildungsziele gemäß dem jeweils aktuell gültigen KrPflG bzw. AltPflG ab, geht jedoch darüber hinaus, indem er die Studierenden dazu befähigt, ihr Handeln vor dem Hintergrund verschiedener Bedingungsfaktoren kritisch zu reflektieren und zur Weiterentwicklung der Pflegepraxis beizutragen. Grundsätzliches Ziel ist die Ausbildung folgender Kompetenzen:

- Klinische Kompetenzen: Fähigkeit zur evidenzbasierten Entscheidungsfindung und zum evidenzbasierten Handeln im individuellen Kontakt mit den pflegebedürftigen Personen
- Ethische Kompetenzen: Fähigkeit zur Analyse und Reflexion von ethisch-herausfordernden Versorgungssituationen
- Steuerungs- und organisatorische Kompetenzen: Fähigkeit zur Analyse bestehender Versorgungsprozesse und -strukturen sowie zur Initiierung von Veränderungsprozessen
- Wissenschaftliche Kompetenzen: Fähigkeit zur Recherche, kritischen Bewertung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

(5) Entsprechend seiner Zielsetzung qualifiziert der Studiengang primär für pflegerische Tätigkeiten im direkten Kontakt mit pflegebedürftigen Personen. Die Absolventinnen und Absolventen werden auf folgende Aufgaben vorbereitet:

- Umsetzung einer evidenzbasierten Pflege im individuellen Patienten-/Bewohnerkontakt in allen pflegerischen Tätigkeitsfeldern gemäß den jeweils aktuell geltenden Berufsgesetzen (KrPflG bzw. AltPflG)
- Koordination und Organisation der Pflege- und Versorgungsprozesse bei Patienten/Bewohnern mit komplexen Gesundheitsproblemen.
- Anleitung und kollegiale Begleitung von Auszubildenden und Pflegenden unterschiedlicher Qualifikation (Praxisanleitung, interne Fortbildungen)
- Analyse und kritische Reflexion von Versorgungsstrukturen und -prozessen, basierend auf den Prinzipien der evidenzbasierten Pflege
- Initiierung und Begleitung von Struktur- oder Prozessanpassungen (z. B. Planung und Durchführung von Projekten zur Einführung von Leitlinien, Expertenstandards, neuen Dokumentationssystemen, Zertifizierungen etc.)

(6) Durch die Ausprägung der Lehrmodule wird während des gesamten Curriculums die Vermittlung von Fachwissen eng mit der Vermittlung von Querschnittskompetenzen verknüpft.

§ 3

Zugang zum Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Pflege ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Nachweise erbringt:

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung und

2. Vertrag für eine zum nächstmöglichen Wintersemester beginnende Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder Altenpfleger/-in bei einem mit der Universität zu Lübeck vertraglich verbundenen Praxispartner nebst einer vom Praxispartner unterzeichneten Verpflichtungserklärung, den Ausbildungsablauf der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Falle der Aufnahme eines Studiums entsprechend den im Kooperationsvertrag formulierten Regeln zu gestalten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, müssen das erfolgreiche Bestehen einer anerkannten Deutschprüfung nachweisen. Dies kann durch die erfolgreiche Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH 2) oder durch die Prüfung „TestDaF“ (TDN 4) erfolgen.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Fachspezifische Eignungsfeststellung

Die folgenden Lehrmodule des ersten und zweiten Fachsemesters dienen der fachspezifischen Eignungsfeststellung gemäß § 24 PVO:

1. PF1110-KP06 bzw. PF1120-KP06 bzw. PF1130-KP06 Basismodul der pflegerischen Diagnostik und Interventionen in der Gesundheits- und Krankenpflege I bzw. Basismodul der pflegerischen Diagnostik und Interventionen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege I bzw. Basismodul der pflegerischen Diagnostik und Interventionen in der Altenpflege I
2. PF1200-KP04 Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns I
3. GW1000-KP05 Grundlagen und Methoden der Gesundheitswissenschaft
4. GW1300-KP06 Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit 1
5. GW1800-KP05 Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit 2

§ 5

Studieninhalte

Das Studium gliedert sich in folgende Teilbereiche:

- Grundlagen der Pflegewissenschaft
- Wissenschaftlich fundierte Pflege
- Übergreifende Aufgaben in der Pflege
- Humanwissenschaftliche Grundlagen
- Sozialwissenschaftliche Grundlagen

§ 6

Struktur und Umfang des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Pflege ist ein ausbildungsintegrierender Studiengang, der die praktische Ausbildung gemäß KrPflG bzw. AltPflG mit der wissenschaftlichen Ausbildung an einer Universität verzahnt. Die theoretische Ausbildung erfolgt an der Universität zu Lübeck, die praktische Ausbildung an Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und der Altenpflege gemäß § 7 dieser Satzung. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtvolumen von 210 Kreditpunkten (KP) gemäß ECTS-Standard mit einer Regelstudienzeit von vier Jahren. Der Umfang der Lehrmodule beträgt:

- im Pflichtbereich Grundlagen der Pflegewissenschaft 20 KP (berufsfeldübergreifend)
- im Pflichtbereich Wissenschaftlich fundierte Pflege 23 KP (berufsfeldübergreifend) und 32 KP (berufsspezifisch)
- im Pflichtbereich Übergreifende Aufgaben in der Pflege 41 KP (berufsfeldübergreifend)
- im Pflichtbereich Humanwissenschaftliche Grundlagen 40 KP (berufsfeldübergreifend) und 15 KP (berufsspezifisch)
- im Pflichtbereich Sozialwissenschaftliche Grundlagen 11 KP (berufsfeldübergreifend) und 7 KP (berufsspezifisch)
- im fachspezifischen berufsfeldübergreifenden Wahlpflichtbereich 5 KP
- im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich 4 KP

Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 KP, ihr folgt ein abschließendes Kolloquium.

(2) Die Studierenden sind Studierende der Universität zu Lübeck und zugleich Auszubildende der Praxispartner.

(3) Die in das Studium integrierte Pflegeausbildung führt als Berufsausbildung in drei Jahren zur Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder Altenpfleger/-in.

(4) Das erfolgreiche Studium wird mit dem akademischen Titel „Bachelor of Science (B.Sc.)“ abgeschlossen.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(6) Der berufsspezifische Modulbereich enthält Module, die abhängig vom angestrebten Berufsabschluss (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege) zu wählen sind. Die Zusammensetzung unterscheidet sich wie folgt:

1. Für Studierende mit dem angestrebten Berufsabschluss als Gesundheits- und Krankenpfleger/-in umfasst der berufsspezifische Modulbereich Pflichtmodule im Umfang von 34 KP und klinische Schwerpunktmodule im Umfang von 22 KP. Die Schwerpunktmodule vermitteln vertieftes Wissen und Können in der Gesundheits- und Krankenpflege zu den klinischen Schwerpunkten Intermediate Care (Pflege kritisch kranker Menschen), Onkologie und Geriatrie. Studierende mit dem angestrebten Berufsabschluss als Gesundheits- und Krankenpfleger/-in haben sich bis zum Beginn des vierten Fachsemesters verbindlich für einen der drei klinischen Schwerpunkte zu entscheiden und ihre Wahl schriftlich dem Prüfungsausschuss des Studiengangs mitzuteilen. Die Wahl eines klinischen Schwerpunktes kann aus Kapazitätsgründen eingeschränkt werden. Die Wünsche der Studierenden werden dann in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen berücksichtigt. Für die Bachelorprüfung sind alle Module des gewählten Vertiefungsschwerpunkts erfolgreich zu absolvieren.

2. Für Studierende mit den angestrebten Berufsabschlüssen Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder Altenpfleger/-in umfasst der Studieninhalt jeweils berufsspezifische Pflichtmodule im Umfang von jeweils 56 KP.

(7) In den Lehrveranstaltungen nach Absatz 6 ist die theoretische Berufsausbildung gemäß dem KrPflG vom 6. Dezember 2011 und deren Durchführungsbestimmungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 2. August 2013, sowie dem AltPflG vom 13. März 2013 und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflPrV) vom 6. Dezember 2011 in den jeweils aktuell gültigen Fassungen vollständig nach Inhalt und Umfang enthalten. Die berufspraktische Ausbildung ist mit ca. 40 % ihres zeitlichen und inhaltlichen Umfangs gemäß den genannten gesetzlichen Bestimmungen in die Kreditpunkte dieses Studiengangs integriert. Näheres zur Umsetzung der praktischen Berufsausbildung regelt § 6 dieser Satzung.

(8) Die Teilnahme an weiteren von der Universität angebotenen Lehrmodulen laut Modulhandbuch über den in Absatz 1 vorgegebenen Rahmen hinaus ist möglich und wird empfohlen. Derartige Prüfungsleistungen können auf Antrag im Diploma-Supplement aufgelistet werden, sofern sie in einem der Modulhandbücher eines Studiengangs der Universität zu Lübeck geführt sind.

(9) Die Lehrmodule der einzelnen Bereiche und die Wahlmöglichkeiten sind im Anhang aufgeführt und im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

(10) Für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen höherer Semester, inklusive modulgebundener Praktika, ist der Nachweis ausreichender theoretischer und praktischer Vorkenntnisse erforderlich. Näheres regelt das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

(11) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrmodule des Wahlpflichtbereichs können jedoch auf Englisch durchgeführt werden, wobei den Studierenden in diesem Fall die Option einer deutschsprachigen Prüfung einzuräumen ist, es sei denn, das Qualifikationsziel des Moduls zielt auf den Erwerb von Kenntnissen in englischer Sprache ab.

§ 7

Berufspraktische Ausbildung, Praktika und Auslandsaufenthalt

(1) Die berufspraktische Ausbildung erfolgt in den ersten sechs Fachsemestern und richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des KrPflG vom 6. Dezember 2011 und deren Durchführungsbestimmungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 2. August 2013, sowie des AltPflG vom 13. März 2013 und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflPrV) vom 6. Dezember 2011 in den jeweils aktuell gültigen Fassungen. Die für die berufspraktische Ausbildung erforderlichen Praxisstunden im Gesamtumfang von 2.500 Stunden werden mittels modulgebundener Praktika im Umfang von ca. 800 Stunden und zusätzlicher Praxiseinsätze im Umfang von ca. 1.700 Stunden, die im Rahmen der Ausbildung durch die Praxispartner zu absolvieren sind, sichergestellt. In den höheren Fachsemestern enthält der Studiengang weitere vier modulgebundene Praktika im Umfang von ca. 450 Stunden, die ausschließlich Voraussetzung für die Bachelorprüfung, aber nicht Bestandteil der berufspraktischen Ausbildung gemäß KrPflG und AltPflG und den dazugehörigen gesetzlichen Bestimmungen sind. Eine Auflistung der modulgebundenen Praxisstunden ist dem Anhang dieser Satzung zu entnehmen. Näheres zu Umfang und Inhalten der Praktika und zu infrage kommenden Einsatzorten regelt das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die modulgebundenen Praktika dienen dazu, das in dem jeweiligen Modul erworbene Wissen und Können praktisch umzusetzen, zu verfestigen und zu vertiefen sowie kritisch zu reflektieren. Sie werden im Rahmen der jeweiligen Module durch die im Modulhandbuch benannten Personen wissenschaftlich begleitet und durch praxisbasierte Lehrveranstaltungen ergänzt.

(3) Die modulgebundenen Praktika sind Bestandteil der jeweiligen Modulprüfung gemäß § 8 dieser Satzung. Prüferinnen und Prüfer sind die im Modulhandbuch ausgewiesenen Personen.

(4) Die modulgebundenen Praktika, die Bestandteil der berufspraktischen Ausbildung sind, sowie die zusätzlichen Praxiseinsätze im Rahmen dieser Ausbildung finden überwiegend während des vorlesungsfreien Zeitraums statt. Sie sind in den Einrichtungen der Praxispartner und in Einrichtungen, die mit den Praxispartnern zusammenarbeiten, zu absolvieren. Die Organisation dieser Praktika inklusive inhaltlicher, örtlicher und zeitlicher Abstimmung erfolgt durch die für die Koordination dieses Studiengangs und die jeweiligen Module verantwortlichen Personen an der Universität zu Lübeck gemeinsam mit den Verantwortlichen der Praxispartner. Hierbei tragen die genannten Verantwortlichen der Universität die Letztverantwortung dafür, dass alle Praktika in der geforderten Qualität entsprechend den Zielen dieses Studiengangs und der einzelnen Module sowie

den in Absatz 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen ermöglicht werden. Details der Zusammenarbeit zwischen der Universität und den Praxispartnern für die Realisierung der berufspraktischen Ausbildung regeln die jeweiligen Kooperationsverträge in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die modulgebundenen Praktika in den höheren Fachsemestern, die nicht Bestandteil der berufspraktischen Ausbildung sind, können in einer von den Studierenden frei wählbaren Praktikumsstätte absolviert werden. Die dortige Betreuerin oder der dortige Betreuer muss über einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Bezug zur Pflege oder Gesundheitsversorgung verfügen.

(6) Die modulgebundenen Praktika, die nicht Bestandteil der berufspraktischen Ausbildung sind, können erst durchgeführt werden, wenn mindestens 140 KP erworben wurden. Sie sind beim Prüfungsausschuss zur Genehmigung anzumelden und ihre Durchführung ist nach Beendigung durch die Praktikumsstätte zu bestätigen. Näheres zu den inhaltlich-organisatorischen Anforderungen an diese Praktika regelt das Modulhandbuch inkl. des dort enthaltenen Praxiscurriculums.

(7) Die modulgebundenen Praktika in den Modulen PF4100-KP12 „Transfer-/Pflegeentwicklungsprojekt“ und PF4200-KP08 „Erkundung erweiterter/spezieller Berufs- und Handlungsfelder in der Pflege“ können miteinander kombiniert und/oder in einer geeigneten Einrichtung im Ausland erbracht werden.

§ 8

Bachelorprüfung und Prüfungsvorleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Bachelorarbeit mit einem abschließenden Kolloquium. Für Module der Kategorie A und B gemäß Anlage ist eine Prüfungsleistung gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 13 ff. PVO zu erbringen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist gemäß § 11 Absatz 5 PVO gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt gemäß § 11 PVO grundsätzlich mit der Einschreibung zum dualen Bachelorstudiengang Pflege. Für die Zulassung zu einer Fachprüfung können gemäß § 11 Absatz 2 PVO Prüfungsvorleistungen definiert werden, die im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Moduls aufzuführen sind. Prüfungsvorleistungen, z.B. die erfolgreiche Teilnahme an Praktika oder Kolloquien, schriftliche Arbeiten oder benotete Protokolle, sind vor dem Zeitpunkt der Prüfung abzuschließen und nachzuweisen und gehen nicht in die Modulnote ein.

§ 9

Studienabbruch und vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, Überschreiten der Regelstudienzeit

(1) Wird der Ausbildungsvertrag vor Erlangung des Berufsabschlusses als Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder Altenpfleger/-in gekündigt oder wird er aus einem anderen Grunde unwirksam, wird die oder der Studierende aus dem Studiengang entlassen, wenn sie oder er nicht innerhalb von drei Monaten oder (wenn dies ein längerer Zeitraum ist) bis zum Ende des laufenden Semesters einen Ausbildungsvertrag mit einem anderen Praxispartner der Universität zu Lübeck geschlossen hat. Die betroffenen Studierenden sind darüber rechtzeitig zu informieren.

(2) Bei Studierenden, die die Regelstudienzeit überschritten haben, ist durch rechtzeitige Studienberatung gemäß § 6 PVO sicherzustellen, dass sie diesen Studiengang in angemessener Zeit erfolgreich abschließen können.

§ 10

Staatliche Prüfung für die Zulassung zum Pflegeberuf

(1) Die staatliche Prüfung als Voraussetzung für das Erlangen der Erlaubnis zum Führen der in § 2 Absatz 3 genannten Berufsbezeichnungen erfolgt gemäß den einschlägigen Bestimmungen der KrPflAPrV vom 2. August 2013 und der AltPflPrV vom 6. Dezember 2011 in den jeweils aktuell gültigen Fassungen, sofern nachfolgend nicht anders geregelt.

(2) Die Prüfung wird an der Universität zu Lübeck abgelegt, wobei für den praktischen Prüfungsteil geeignete Einrichtungen des jeweiligen Praxispartners gemäß § 15 Absatz 2 KrPflAPrV bzw. § 5 Absatz 4 AltPflPrV ausgewählt werden. Die Auswahl trifft der für die staatliche Prüfung zu bildende Examensausschuss (Absatz 4).

(3) Die staatliche Prüfung mit ihrem schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsteil entspricht den studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen folgender Module:

1. Die schriftliche Prüfung erfolgt als studienbegleitende Fachprüfung im Modul PF3100-KP06 „Der komplexe Fall: Pflege nach den Prinzipien der evidenzbasierten Praxis“.

2. Die mündliche Prüfung erfolgt als studienbegleitende Fachprüfung im Modul PF3700-KP05 „Professionelles Handeln im Pflegealltag“.

3. Die praktische Prüfung erfolgt bei Studierenden mit dem angestrebten Berufsabschluss als Gesundheits- und Krankenpfleger/-in je nach gewähltem klinischen Schwerpunkt (§ 6 Absatz 6) als studienbegleitende Fachprüfung im berufsspezifischen Modul PF3111-KP06 „Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen – Schwerpunkt Intermediate Care“,

PF3112-KP06 „Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen – Schwerpunkt Onkologie“ oder PF3113-KP06 „Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen – Schwerpunkt Geriatrie“. Bei Studierenden mit dem angestrebten Berufsabschluss als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in erfolgt die praktische Prüfung als studienbegleitende Fachprüfung im Modul PF3120-KP06 „Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen – Pädiatrie“. Studierende mit dem angestrebten Berufsabschluss als Altenpfleger/-in legen die praktische Prüfung im Rahmen der studienbegleitenden Fachprüfung im Modul PF3113-KP06 „Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen – Schwerpunkt Geriatrie“ ab.

(4) Für die unter Absatz 3 genannten studienbegleitenden Fachprüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, bestellt der Prüfungsausschuss dieses Studiengangs einen Examensausschuss entsprechend den einschlägigen berufsgesetzlichen Bestimmungen. Die Bestellung des Examensausschusses erfolgt im Benehmen mit der zuständigen Behörde für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der in § 2 Absatz 3 genannten Berufsbezeichnungen.

(5) Die Bewertung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsleistungen, die im Rahmen der unter Absatz 3 genannten studienbegleitenden Fachprüfungen zu erbringen und Teil der staatlichen Prüfung sind, erfolgt für alle Studierenden einheitlich nach den einschlägigen Bestimmungen der KrPflAPrV. Die einschlägigen Bestimmungen der AltPflAPrV finden keine Anwendung. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen, die sich aus mehreren Teilleistungen ergeben, gelten zusätzlich die Regelungen in Absatz 6. Die gemäß KrPflAPrV und den ergänzenden Bestimmungen nach Absatz 6 ermittelten Noten haben ausschließlich Gültigkeit für die staatliche Prüfung zum Berufserwerb. Für die Bachelorprüfung werden die Leistungsbewertungen nach Satz 1 dieses Absatzes auf das Bewertungssystem der PVO übertragen. Diese Übertragung ist in Absatz 7 geregelt.

(6) Sofern sich die Note für eine Prüfungsleistung gemäß Absatz 5 aus der Kombination mehrerer Teilleistungen ergibt, werden die entsprechenden Teilleistungen auf der Basis des arithmetischen Mittels zusammengefasst und der sich ergebende Mittelwert zur nächstliegenden ganzen Zahl ab- bzw. aufgerundet. Für die Zuordnung der einzelnen Mittelwerte zu den Noten und das damit verbundene Qualitätsniveau der Leistung gemäß § 7 KrPflAPrV gilt im Falle der bezeichneten Fachprüfungen folgendes Schema:

Note gemäß § 7 KrPflAPrV	Qualitätsniveau der Leistung gemäß § 7 KrPflAPrV	Zugehörige Mittelwerte bei der Kombination von mehreren Teilleistungen
Sehr gut (1)	Die Leistung entspricht den Anforderungen im besonderen Maße.	1,0 bis <1,5
Gut (2)	Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.	1,5 bis <2,5

Befriedigend (3)	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.	2,5 bis <3,5
Ausreichend (4)	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.	3,5 bis <4,5
Mangelhaft (5)	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	4,5 bis <5,5
Ungenügend (6)	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel nicht in absehbarer Zeit behoben werden können.	≥5,5

(7) Für die Bachelorprüfung werden die Noten, wie sie im Rahmen der staatlichen Prüfung für Prüfungsleistungen in den studienbegleitenden Fachprüfungen nach Absatz 3 unter Anwendung des Bewertungsschemas nach KrPflAPrV ermittelt werden, auf das Bewertungssystem gemäß § 20 PVO übertragen. Im Falle von studienbegleitenden Fachprüfungen, die aus mehreren benoteten Teilprüfungen bestehen, erfolgt diese Übertragung bereits auf der Ebene der Teilleistungen. Für die Übertragung gelten folgende Regelungen:

1. Die gemäß § 7 KrPflAPrV ermittelten Noten für einzelne Prüfungsleistungen (Teilleistungen bei kombinierten Prüfungsleistungen oder Prüfungsleistungen bestehend aus einzelner Leistung) werden nach folgendem Algorithmus auf das Bewertungsschema gemäß § 20 Absatz 2 PVO übertragen:

Note gemäß § 7 KrPflAPrV	Note gemäß § 20 Absatz 2 PVO
Sehr gut (1)	Sehr gut (1)
Gut (2)	Gut (2)
Befriedigend (3)	Befriedigend (3)
Ausreichend (4)	Ausreichend (4)
Mangelhaft (5)	Nicht ausreichend
Ungenügend (6)	

2. Umfasst eine studienbegleitende Fachprüfung nach Absatz 3 ausschließlich eine einzelne benotete Prüfungsleistung, entfallen die laut § 20 Absatz 2 PVO möglichen Zwischennoten zur Differenzierung der Leistungsbewertung bei der Übertragung der Leistungsbewertung nach Ziffer 1.

3. Besteht eine der unter Absatz 3 bezeichneten studienbegleitenden Fachprüfungen aus mehreren benoteten Teilprüfungen, werden die nach Ziffer 1 übertragenen Teilnoten zu einer Gesamtnote entsprechend den Bestimmungen nach § 20 Absatz 3 PVO zusammengefasst. Hierbei sind alle laut § 20 Absatz 2 PVO zulässigen Noten anwendbar.

(8) Die Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen nach Absatz 5 schließen für Studierende mit dem angestrebten Berufsabschluss als Altenpfleger/-in insbesondere auch ein, dass keine Jahrgangszeugnisse entsprechend § 3 Absatz 1 AltPflAPrV erteilt und keine Vornoten für die zu prüfenden Lernfelder gemäß § 9 AltPflAPrV gebildet werden. Gesonderte Noten für die praktische Ausbildung entsprechend § 3 Absatz 1 AltPflAPrV werden in diesem Studiengang nicht gebildet.

§ 11

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 PVO erfüllt, sich mindestens im siebten Fachsemester befindet und Leistungszertifikate des dualen Bachelorstudiengangs Pflege im Umfang von mindestens 160 KP vorweist.

(2) Die Module der ersten sechs Fachsemester und die staatliche Prüfung zum Erwerb der Berufszulassung (§ 10) in all ihren Prüfungsteilen müssen erfolgreich abgelegt sein.

**Anhang 1 zur Studiengangsordnung für den
dualen Bachelorstudiengang Pflege
an der Universität zu Lübeck**

Die Modulkataloge

1. Vorbemerkung

In den folgenden Tabellen werden die Lehrmodule (LM) aufgelistet, für die Leistungszertifikate (LZF) zum Bestehen der Bachelorprüfung erworben werden müssen, unterteilt in verschiedene Studienbereiche. Für jedes Lehrmodul ist der Umfang der durchschnittlichen Präsenzstunden pro Woche (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen – Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P) oder Seminar (S) –, der Umfang modulgebundener Praxiseinsätze (praktische Arbeit in Zeitstunden), die Anzahl der Kreditpunkte (KP) entsprechend dem European Credit Transfer System und der Typ des Leistungszertifikats – Kategorie A oder B – angegeben.

Weitere Details wie Lernziele und Inhalte, die zu erbringenden Studienleistungen oder Art der Prüfung werden im Modulhandbuch (MHB) beschrieben. Mit „A+“ sind die LM gekennzeichnet, die zur fachlichen Eignungsfeststellung dienen. Diese LZF müssen bis zum Ende des 3. bzw. 4. Fachsemesters erworben werden.

2. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Pflegewissenschaft

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Pflegewissenschaft	SWS	Integrierte h Praxis- einsatz	KP	Typ LZF
GW1000- KP05	Grundlagen und Methoden der Gesundheitswissenschaft	2V + 2Ü	0	5	A+
GW2000- KP05	Forschungsmethoden 1	4S	0	5	A
PF3000- KP04	Journal Club Pflege	4Ü	0	4	B
GW4000- KP06	Forschungsmethoden 2	2S + 2Ü	0	6	A
	Summe			20	

3. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis	SWS	Integrierte h Praxis- einsatz	KP	Typ LZF
PF2100- KP05	Theorie und Praxis spezieller pflegerischer Interventionen	2V + 2P	45	5	A
PF3100- KP06	Der komplexe Fall: Pflege nach den Prinzipien der evidenzbasierten Praxis	2V + 2Ü + 1P	50	6	A

PF4100-KP12	Transfer-/Pflegeentwicklungsprojekt	2S	230	12	B
	Summe			23	

4. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich übergreifende Aufgaben in der Pflege

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule übergreifende Aufgaben in der Pflege	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
PF1200-KP04	Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns 1	2S + 1Ü + 1P	30	4	A+
PF1700-KP04	Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns 2	2S + 1Ü + 1P	70	4	B
PF2700-KP05	Ethische Herausforderungen im pflegerischen Handeln	2V + 2S	45	5	B
PF3020-KP05	Interprofessionelle Kommunikation und Versorgung	2S + 1Ü	0	5	A
PF3050-KP05	Information, Anleitung und Beratung in der Pflege	2V + 2P	60	5	A
PF3700-KP05	Professionelles Handeln im Pflegealltag	2V + 2S	0	5	A
PF4200-KP08	Erkundung spezieller/erweiterter Handlungsfelder in der Pflege	2S	150	8	A
PF4700-KP05	Methoden des Case und Care Management	2V + 2S	35	5	B
	Summe			41	

5. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich humanwissenschaftliche Grundlagen

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule humanwissenschaftliche Grundlagen	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
GW1300-KP06	Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit 1	5V	0	6	A+
GW1800-KP05	Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit 2	3V + 2S	0	5	A+
GW1900-KP05	Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 1	4V	0	5	A
GW2300-KP14	Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 2	8V + 4S	0	14	A
GW2500-KP06	Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 3	5V	0	6	A
GW3350-KP04	Gesundheitsförderung und Prävention	2V + 1Ü	0	4	A
	Summe			40	

6. Pflichtmodule aus dem Bereich sozialwissenschaftliche Grundlagen

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule sozialwissenschaftliche Grundlagen	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
PF1400-KP06	Rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns	3V + 2S	40	6	B
GW3900-KP05	Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement	4V	0	5	A
	Summe			11	

7. Berufsspezifischer Modulbereich

Nachfolgende Listen zeigen, welche Module abhängig vom angestrebten Berufsabschluss zu absolvieren sind.

7.1 Angestrebter Berufsabschluss: Gesundheits- und Krankenpflege (GKP)

Studierende mit dem angestrebten Berufsabschluss GKP haben berufsspezifische Pflichtmodule im Umfang von 33 KP (s. 7.1.1) und berufsspezifische Wahlpflichtmodule abhängig vom gewählten klinischen Schwerpunkt im Umfang von 21 KP zu absolvieren (s. 7.1.2).

7.1.1 Pflicht-Lehrmodule GKP aus dem Bereich wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule GKP wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
PF1110-KP06	Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der Gesundheits- und Krankenpflege 1	2V + 2Ü + 2P	70	6	A+
PF1610-KP08	Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der Gesundheits- und Krankenpflege 2	3V + 2Ü + 1P	100	8	A
PF2110-KP12	Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen der Gesundheits- und Krankenpflege	8V + 1Ü + 1P	120	12	A
	Summe			26	

7.1.2 Pflicht-Lehrmodule GKP aus dem Bereich sozialwissenschaftliche Grundlagen

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule GKP sozialwissenschaftliche Grundlagen	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
PF2410-KP07	Der Pflegeberuf im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen – Gesundheits- und Krankenpflege	2V + 2S + 1P	35	7	A
	Summe			7	

7.1.3 Berufsspezifischer Wahlpflichtbereich GKP (klinische Schwerpunktmodule)

Studierende mit dem angestrebten Berufsabschluss GKP haben bis zum Beginn des vierten Fachsemesters verbindlich einen von drei klinischen Schwerpunkten auszuwählen: Intermediate Care, Onkologie und Geriatrie. In dem gewählten Schwerpunkt haben sie für die Bachelorprüfung jeweils alle angebotenen Module im Gesamtumfang von 21 KP zu absolvieren.

Klinischer Schwerpunkt Intermediate Care

Modulnr.	Wahlpflicht-Lehrmodule Klinischer Schwerpunkt Intermediate Care	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
Bereich: Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis					
PF3111-KP06	Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen – Intermediate Care	2V+2Ü + 1P	70	6	A
	Summe			6	
Bereich: Humanwissenschaftliche Grundlagen					
PF3311-KP10	Klinische Medizin und Psychologie bei Menschen mit schweren und/oder chronischen Erkrankungen – Intermediate Care	6V+2S	90	10	A
PF4311-KP05	Klinische Grundlagen spezieller/erweiterter diagnostischer, therapeutischer, präventiver oder palliativer Aufgaben in der Pflege – Intermediate Care	2V + 2S	35	5	A
	Summe			15	

Klinischer Schwerpunkt Onkologie

Modulnr.	Wahlpflicht-Lehrmodule Klinischer Schwerpunkt Onkologie	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
Bereich: Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis					
PF3112-KP06	Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen – Onkologie	2V+2Ü + 1P	70	6	A
	Summe			6	
Bereich: Humanwissenschaftliche Grundlagen					
PF3312-KP10	Klinische Medizin und Psychologie bei Menschen mit schweren und/oder chronischen Erkrankungen – Onkologie	6V+2S	90	10	A
PF4312-KP05	Klinische Grundlagen spezieller/erweiterter diagnostischer, therapeutischer, präventiver oder palliativer Aufgaben in der Pflege – Onkologie	2V + 2S	35	5	A
	Summe			15	

Klinischer Schwerpunkt Geriatrie

Modulnr.	Wahlpflicht-Lehrmodule Klinischer Schwerpunkt Geriatrie	SWS	Integrierte h Praxis- einsatz	KP	Typ LZF
Bereich: Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis					
PF3113- KP06	Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen – Geriatrie	2V+2Ü + 1P	70	6	A
	Summe			6	
Bereich: Humanwissenschaftliche Grundlagen					
PF3313- KP10	Klinische Medizin und Psychologie bei Menschen mit schweren und/oder chronischen Erkrankungen – Geriatrie	6V+2S	90	10	A
PF4313- KP05	Klinische Grundlagen spezieller/erweiterter diagnostischer, therapeutischer, präventiver oder palliativer Aufgaben in der Pflege – Geriatrie	2V + 2S	35	5	A
	Summe			15	

7.2 Angestrebter Berufsabschluss: Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (GKKP)

Studierende mit dem angestrebten Berufsabschluss GKKP haben berufsspezifische Pflichtmodule im Umfang von 54 KP zu absolvieren.

7.2.1 Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis	SWS	Integrierte h Praxis- einsatz	KP	Typ LZF
PF1120- KP06	Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege 1	2V + 2Ü + 2P	70	6	A+
PF1620- KP08	Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege 2	3V + 2Ü + 1P	100	8	A
PF2120- KP12	Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	8V + 1Ü + 1P	120	12	A
PF3120- KP06	Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen – Pädiatrie	2V+2Ü + 1P	70	6	A
	Summe			32	

7.2.2 Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich humanwissenschaftliche Grundlagen

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule humanwissenschaftliche Grundlagen	SWS	Integrierte h Praxis- einsatz	KP	Typ LZF
PF3320- KP10	Klinische Medizin und Psychologie bei Menschen mit schweren und/oder chronischen Erkrankungen – Pädiatrie	6V + 2S	90	10	A
PF4320- KP05	Klinische Grundlagen spezieller/erweiterter diagnostischer, therapeutischer, präventiver oder palliativer Aufgaben in der Pflege – Pädiatrie	2V + 2S	35	5	A
	Summe			15	

7.2.3 Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich sozialwissenschaftliche Grundlagen

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule sozialwissenschaftliche Grundlagen	SWS	Integrierte h Praxis- einsatz	KP	Typ LZF
PF2420- KP07	Der Pflegeberuf im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen – Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	2V + 2S + 1P	35	7	A
	Summe			7	

7.3 Angestrebter Berufsabschluss: Altenpflege (AP)

Studierende mit dem angestrebten Berufsabschluss AP haben berufsspezifische Pflichtmodule im Umfang von 54 KP zu absolvieren.

7.3.1 Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
PF1130-KP06	Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der Altenpflege 1	2V + 2Ü + 2P	70	6	A+
PF1630-KP08	Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der Altenpflege 2	3V + 2Ü + 1P	100	8	A
PF2130-KP12	Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen der Altenpflege	8V + 1Ü + 1P	120	12	A
PF3113-KP06	Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen – Geriatrie	2V+2Ü + 1P	70	6	A
	Summe			32	

7.3.2 Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich humanwissenschaftliche Grundlagen

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule humanwissenschaftliche Grundlagen	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
PF3313-KP10	Klinische Medizin und Psychologie bei Menschen mit schweren und/oder chronischen Erkrankungen – Geriatrie	6V+2S	90	10	A
PF4313-KP05	Klinische Grundlagen spezieller/erweiterter diagnostischer, therapeutischer, präventiver oder palliativer Aufgaben in der Pflege – Geriatrie	2V + 2S	35	5	A
	Summe			15	

7.3.3 Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich sozialwissenschaftliche Grundlagen

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule humanwissenschaftliche Grundlagen	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
PF2430-KP07	Der Pflegeberuf im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen – Altenpflege	2V + 2S + 1P	35	7	A
	Summe			7	

8. Wahlpflichtbereich berufsfeldübergreifend und fachspezifisch

Modulnr.	Wahlpflicht-Lehrmodule aus folgendem Katalog in einem Umfang von 5 KP insgesamt	SWS	KP	Typ LZF
PF4500-KP05	Evidenzbasierte Pflege	4V/S/Ü/P	5	A
PF4510-KP05	Kommunikation in herausfordernden Versorgungssituationen	4V/S/Ü/P	5	A
PF4520-KP05	Lehren und Lernen in der Pflegepraxis	4V/S/Ü/P	5	A
PF4530-KP05	Pflege 4.0 – Intelligente Technologien in der Pflege	4V/S/Ü/P	5	A

Neben den Modulen im obigen Katalog kann der Prüfungsausschuss weitere Module bestimmen, die für den fachspezifischen Wahlpflichtbereich gewählt werden können, soweit in diesen Veranstaltungen noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

9. Wahlbereich berufsfeldübergreifend und fachspezifisch

Es müssen Module im Umfang von 4 Kreditpunkten gewählt werden, die fächerübergreifenden Charakter haben. Die Liste der Module ist auf den Webseiten des Studiengangs und des Hochschulrechts der Universität veröffentlicht.

10. Abschlussarbeit

Modulnr.	Abschlussarbeit Pflege	KP
PF4900-KP12	Bachelorarbeit Pflege mit Kolloquium	12

Anhang 2 zur Studiengangsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Pflege der Universität zu Lübeck

**Die folgende Tabelle beschreibt den empfohlenen Studienverlauf für den angestrebten
Berufsabschluss: Gesundheits- und Krankenpflege**

1. Semester (25 KP)	2. Semester (24 KP)	3. Semester (27 KP)	4. Semester (27 KP)	5. Semester (25 KP)	6. Semester (25 KP)	7. Semester (28 KP)	8. Semester (29 KP)
GW1000-KP05 Grundlagen und Methoden der Gesundheitswissenschaft 5 KP (2V+2Ü)		GW2000-KP05 Forschungsmethoden 1 5 KP (4S)		PF3000-KP04 Journal Club Pflege 4 KP (4U)		GW4000-KP06 Forschungsmethoden 2 6 KP (2S+2Ü)	PF4900-KP12 Bachelorarbeit 12 KP
PF1200-KP04 Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns 1 4 KP (2S+1Ü+1P)	PF1700-KP04 Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns 2 4 KP (2S+1Ü+1P)	PF2100-KP05 Theorie und Praxis spezieller pflegerischer Interventionen 5 KP (2V+2P)	PF2700 -KP05 Ethische Herausforderungen im pflegerischen Handeln 5 KP (2V+2S)	PT3010-KP05 Interprofessionelle Kommunikation und Versorgung 5 KP (2S+1Ü)	PF3100-KP06 Der komplexe Fall: Pflege nach den Prinzipien der evidenzbasierten Praxis 6 KP (2V+2Ü+1P)		
GW1300-KP06 Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit 1 6 KP (5V)	GW1800-KP05 Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit 2 5 KP (3V+2S)	GW2300-KP14 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 2 14 KP (8V+4S)		PF3050-KP05 Information, Anleitung und Beratung in der Pflege 5 KP (2V+2P)	PF3700-KP05 Professionelles Handeln im Pflegealltag 5 KP (2V+2S)	PF4100-KP12 Transfer-/Pflegeentwicklungs-projekt 12 KP (2S)	PF4700-KP05 Methoden des Case und Care Management 5 KP (2V+2S)
PF1400-KP06 Rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns 6 KP (3V+2S)	GW1900-KP05 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 1 5 KP (4V)				GW2500-KP06 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 3 6 KP (5V)		
PF1110-KP06 Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der GKP 1 6 KP (2V+2Ü+2P)	PF1610-KP08 Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der GKP 2 8 KP (3V+2Ü+1P)	PF2110-KP12 Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen der GKP 12 KP (8V+1Ü+1P)		Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen 6 KP (2V+2Ü+1P)		PF3111/3112/3113-KP06*	PF4200-KP08 Erkundung spezieller/erweiterter Handlungsfelder in der Pflege 8 KP (2S)
PF2410-KP07 Der Pflegeberuf im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen – GKP 7 KP (2V+2S+1P)							
		Wahlmodule** 9 KP (V/S/Ü)					
4 Prüfungen	5 Prüfungen			2 Prüfungen	5 Prüfungen	3 Prüfungen	5 Prüfungen

Semesterwochenstunden: Vorlesung / Übung / Praktikumsverbundene Lehrveranstaltung / Seminar

GKP: Gesundheits- und Krankenpflege

*Berufsspezifische klinische Schwerpunktmodule: Ein Modul ist zu wählen je nach gewähltem klinischem Schwerpunkt (Intermediate Care, Onkologie oder Geriatrie).

**Fachspezifische Wahlpflichtmodule (5 KP) s. Modulhandbuch, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich (4 KP) s. Lehrveranstaltungsauswahl in vom Senat der UzL bestätigter Liste.

Pflichtmodul - Bereich Pflegewissenschaft	Pflichtmodul - Bereich Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis	Pflichtmodul - Bereich Übergreifende Aufgaben in der Pflege	Pflichtmodul - Bereich Humanwissenschaftliche Grundlagen	Pflichtmodul - Bereich Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Wahlpflichtbereich (fachspezifische und fächerübergreifend)
--	---	--	---	--	--

Die folgende Tabelle beschreibt den empfohlenen Studienverlauf für den angestrebten Berufsabschluss: Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

1. Semester (25 KP)	2. Semester (24 KP)	3. Semester (27 KP)	4. Semester (27 KP)	5. Semester (25 KP)	6. Semester (25 KP)	7. Semester (28 KP)	8. Semester (29 KP)
GW1000-KP05 Grundlagen und Methoden der Gesundheitswissenschaft 5 KP (2V+2Ü)		GW2000-KP05 Forschungsmethoden 1 5 KP (4S)		PF3000-KP04 Journal Club Pflege 4 KP (4U)		GW4000-KP06 Forschungsmethoden 2 6 KP (2S+2Ü)	PF4900-KP12 Bachelorarbeit 12 KP
GW1200-KP04 Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns 1 4 KP (2S+1Ü+1P)	GW1700-KP04 Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns 2 4 KP (2S+1Ü+1P)	PF2100-KP05 Theorie und Praxis spezieller pflegerischer Interventionen 5 KP (2V+2P)	PF2700-KP05 Ethische Herausforderungen im pflegerischen Handeln 5 KP (2V+2S)	PF3100-KP06 Der komplexe Fall: Pflege nach den Prinzipien der evidenzbasierten Praxis 6 KP (2V+2Ü+1P)			
GW1300-KP06 Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit 1 6 KP (5V)	GW1800-KP05 Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit 2 5 KP (3V+2S)	GW2300-KP14 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 2 14 KP (8V+4S)		PT3010-KP05 Interprofessionelle Kommunikation und Versorgung 5 KP (2S+1Ü)	PF3700-KP05 Professionelles Handeln im Pflegealltag 5 KP (2V+2S)	PF4100-KP12 Transfer-/Pflegeentwicklungs-projekt 12 KP (2S)	PF4700-KP05 Methoden des Case und Care Management 5 KP (2V+2S)
PF1400-KP06 Rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns 6 KP (3V+2S)	GW1900-KP05 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 1 5 KP (4V)	GW2500-KP06 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 3 6 KP (5V)		PF3050-KP05 Information, Anleitung und Beratung in der Pflege 5 KP (2V+2P)	GW3900-KP05 Gesundheits-ökonomie und Qualitätsmanagement 5 KP (4V)		
PF1120-KP06 Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der GKKP 1 6 KP (2V+2Ü+2P)	PF1620-KP08 Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der GKKP 2 8 KP (3V+2Ü+1P)	PF2120-KP12 Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen der GKKP 12 KP (8V+1Ü+1P)		GW3350-KP04 Gesundheitsförderung und Prävention 4 KP (2V+1Ü)	PF3120-KP06 KP06	PF4200-KP08 Erkundung spezieller/erweiterter Handlungsfelder in der Pflege 8 KP (2S)	PF4320-KP05 Klinische Grundlagen spezieller/erweiterter ... Aufgaben in der Pflege - Pädiatrie 5 KP (2V+2S)
		PF2420-KP07 Der Pflegeberuf im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen – GKKP 7 KP (2V+2S+1P)		Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen - Pädiatrie 6 KP (2V+2Ü+1P)			Wahlmodule* 9 KP (V/S/Ü)
4 Prüfungen		5 Prüfungen		2 Prüfungen		5 Prüfungen	
4 Prüfungen		5 Prüfungen		3 Prüfungen		5 Prüfungen	
3 Prüfungen		3 Prüfungen		3 Prüfungen		3 Prüfungen	

Semesterwochenstunden: Vorlesung / Übung / Praktikumsverbundene Lehrveranstaltung / Seminar
GKKP: Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

*Fachspezifische Wahlpflichtmodule (5 KP) s. Modulhandbuch, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich (4 KP) s. Lehrveranstaltungsauswahl in vom Senat der UzL bestätigter Liste.

Pflichtmodul - Bereich Pflegerwissenschaft	Pflichtmodul - Bereich Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis	Pflichtmodul - Bereich Übergreifende Aufgaben in der Pflege	Pflichtmodul - Bereich Humanwissenschaftliche Grundlagen	Pflichtmodul - Bereich Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Wahlpflichtbereich (fachspezifische und fächerübergreifend)
---	---	--	---	--	--

Die folgende Tabelle beschreibt den empfohlenen Studienverlauf für den angestrebten Berufsabschluss: Altenpflege

1. Semester (25 KP)	2. Semester (24 KP)	3. Semester (27 KP)	4. Semester (27 KP)	5. Semester (25 KP)	6. Semester (25 KP)	7. Semester (28 KP)	8. Semester (29 KP)
GW1000-KP05 Grundlagen und Methoden der Gesundheitswissenschaft 5 KP (2V+2Ü)		GW2000-KP05 Forschungsmethoden 1 5 KP (4S)		PF3000-KP04 Journal Club Pflege 4 KP (4Ü)		GW4000-KP06 Forschungsmethoden 2 6 KP (2S+2Ü)	PF4900-KP12 Bachelorarbeit 12 KP
PF1200-KP04 Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns 1 4 KP (2S+1Ü+1P)	PF1700-KP04 Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns 2 4 KP (2S+1Ü+1P)	PF2100-KP05 Theorie und Praxis spezieller pflegerischer Interventionen 5 KP (2V+2P)	PF2700-KP05 Ethische Herausforderungen im pflegerischen Handeln 5 KP (2V+2S)	PT3010-KP05 Interprofessionelle Kommunikation und Versorgung 5 KP (2S+1Ü)	PF3100-KP06 Der komplexe Fall: Pflege nach den Prinzipien der evidenzbasierten Praxis 6 KP (2V+2Ü+1P)		
GW1300-KP06 Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit 1 6 KP (5V)	GW1800-KP05 Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit 2 5 KP (3V+2S)	GW2300-KP14 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 2 14 KP (8V+4S)		PF3050-KP05 Information, Anleitung und Beratung in der Pflege 5 KP (2V+2P)	PF3700-KP05 Professionelles Handeln im Pflegealltag 5 KP (2V+2S)	PF4100-KP12 Transfer-/Pflegeentwicklungsprojekt 12 KP (2S)	PF4700-KP05 Methoden des Case und Care Management 5 KP (2V+2S)
PF1400-KP06 Rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns 6 KP (3V+2S)	GW1900-KP05 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 1 5 KP (4V)	GW2500-KP06 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 3 6 KP (5V)		GW3350-KP04 Gesundheitsförderung und Prävention 4 KP (2V+1Ü)	GW3900-KP05 Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement 5 KP (4V)		
PF1130-KP06 Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der AP 1 6 KP (2V+2Ü+2P)	PF1630-KP08 Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der AP 2 8 KP (3V+2Ü+1P)	PF2130-KP12 Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen der AP 12 KP (8V+1Ü+1P)		PF3313-KP10 Klinische Medizin und Psychologie bei Menschen mit schweren/chronischen Erkrankungen - Geriatrie 10 KP (6V+2S)	PF3113-KP06 Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen - Geriatrie 6 KP (2V+2Ü+1P)	PF4200-KP08 Erkundung spezieller/erweiterter Handlungsfelder in der Pflege 8 KP (2S)	PF4313-KP05 Klinische Grundlagen spezieller/erweiterter ... Aufgaben in der Pflege - Geriatrie 5 KP (2V+2S)
		PF2430-KP07 Der Pflegeberuf im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen - AP 7 KP (2V+2S+1P)					Wahlmodule* 9 KP (V/S/Ü)
4 Prüfungen		5 Prüfungen		3 Prüfungen		3 Prüfungen	

Semesterwochenstunden: Vorlesung / Übung / Praktikumsverbundene Lehrveranstaltung / Seminar
AP: Altenpflege

*Fachspezifische Wahlpflichtmodule (5 KP) s. Modulhandbuch, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich (4 KP) s. Lehrveranstaltungsauswahl in vom Senat der UzL bestätigter Liste.

Pflichtmodul - Bereich Pflegewissenschaft	Pflichtmodul - Bereich Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis	Pflichtmodul - Bereich Übergreifende Aufgaben in der Pflege	Pflichtmodul - Bereich Humanwissenschaftliche Grundlagen	Pflichtmodul - Bereich Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Wahlpflichtbereich (fachspezifische und fächerübergreifend)
---	--	---	--	---	---